

Statuten des Vereins

„ARBEITSGEMEINSCHAFT MUSIKERZIEHUNG ÖSTERREICH (AGMÖ)“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Musikerziehung Österreich (AGMÖ)“.
- (2) Er hat seinen Sitz jeweils am Ort der Hauptverwaltung des Vereins, derzeit in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein ist in Landesgruppen gegliedert, die ihren Sitz im jeweiligen Bundesland haben. Die Landesgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, versteht sich als umfassende Berufs- und Standesvertretung aller Pädagoginnen und Pädagogen, die in Österreich musikalische Bildungsarbeit leisten und bezweckt

- (1) Musik und Musikerziehung als unverzichtbare Bestandteile der Allgemeinbildung zu fördern und dafür bei den Menschen und in der Öffentlichkeit durch Mitarbeit und Einflussnahme in allen Bereichen der Bildungs- und Kulturpolitik, des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie in den Medien ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen;
- (2) Förderung der Musikerziehung in allen Bereichen der musikalischen Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung der Arbeit von Musikpädagoginnen und Musikpädagogen an öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Kindergärten, Pflicht- und weiterführenden Schulen, Musikschulen und Konservatorien, in der musikalischen Früherziehung, in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Pädagogischen Hochschulen sowie in der universitären Schulmusik, bei der Ausbildung von Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern und in Sonderausbildungslehrgängen (Musiktherapie, Musik und Medizin) sowie der Forschung an Hochschulen und Universitäten;
- (3) gegenseitige Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Schulformen und -typen und zwischen schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Initiativen auf dem Gebiet der Musikerziehung und Musikvermittlung;
- (4) Beratung, Vertretung und Unterstützung der Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sämtlicher Sparten und Tätigkeitsfelder in allen berufs- und standesrechtlichen Fragen und Anliegen;
- (5) Organisation von musikpädagogischen Veranstaltungen (Kurse, Seminare, Tagungen, Kongresse) sowie die ideelle und finanzielle Unterstützung solcher Aktivitäten;
- (6) Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung musikpädagogisch relevanter Lehr- und Lernmittel (z.B. AGMÖ-Notenhefte, Bild-, Ton- und Datenträger für den Unterrichtsgebrauch) sowie einschlägiger Publikationen (z.B. Tagungs- und Kongressberichte);
- (7) Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen,
 - b) Diskussionsveranstaltungen
 - c) Veranstaltungen wie Kongresse, Tagungen, Seminare, Kurse, Präsentationen und Workshops,
 - d) Projekte mit und für Bildungseinrichtungen wie Schulen, Musikausbildungseinrichtungen, Institutionen der Erwachsenenbildung, volkskulturelle Verbände,
 - e) Herausgabe von Publikationen,
 - f) Einrichtung von Bibliotheken bzw. Mediatheken,
 - g) Kontaktaufnahme mit Behörden und anderen Institutionen,
 - h) Pflege von Kontakten mit ausländischen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen oder anderen vereinseigenen Unternehmungen, wie z. B. Publikationen,
 - c) Sponsoring,
 - d) freiwillige Spenden,
 - e) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - f) Subventionen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, insbesondere jene, die als Musikpädagoginnen und Musikpädagogen tätig sind oder waren, Studierende der Musik sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Personen oder Institutionen, die durch besondere Geldzuwendungen oder in anderer Weise den Verein unterstützen, können die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder erwerben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt unter Angabe der Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erklärt sich der Aufnahmewerber mit dem Inhalt der Statuten einverstanden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Bundesversammlung alle vier Jahre bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder ist mindestens doppelt so hoch wie jener für ordentliche Mitglieder und nach oben offen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundesversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Präsident/Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Bundesversammlung und im Vorstand.

(7) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt die Protokolle der Bundesversammlung und des Vorstands.

(8) Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Landesgruppen, Landesobleute und Delegierte

(1) Die Mitglieder eines Bundeslandes bilden eine Landesgruppe.

(2) Die Landesgruppen sind verwaltungstechnisch und vermögensrechtlich dem Vereinsvorstand unterstellt.

(3) Der Obmann/Die Obfrau einer Landesgruppe ist die Kontaktperson zwischen den Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes und dem Vorstand und vertritt im Vorstand die besonderen musikerzieherischen Belange seines/ihres Landes.

(4) In der Bundesversammlung ist jede Landesgruppe durch den Landesobmann/die Landesobfrau, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und die Delegierten vertreten.

(5) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Landesgruppe: Je 40 Mitglieder werden durch einen Delegierten oder eine Delegierte vertreten, wozu auch der Landesobmann/die Landesobfrau und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu zählen sind.

(6) Die Wahl des Obmanns/der Obfrau, des Stellvertreters/der Stellvertreterin und der Delegierten erfolgt als Briefwahl. Der Landesobmann/Die Landesobfrau und der Stellvertreter/die Stellvertreterin sind namentlich zu wählen, die Nominierung der Delegierten erfolgt aufgrund der für eine Person abgegebenen Stimmen.

(7) Die Funktionsdauer der Gewählten beträgt 4 Jahre.

(8) Bei Veränderungen des Mitgliederstandes innerhalb der vierjährigen Funktionsdauer ist die Zahl der Delegierten entsprechend zu regulieren.

(9) Für die Nominierung neuer Delegierter ist die Anzahl der bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmen maßgebend.

(10) Wahlvorschläge für die Landesobleute und deren Stellvertreter/innen können vom Vorstand, vom Landesobmann/von der Landesobfrau oder einzelnen Delegierten unter Zustimmung von mindestens 40 Mitgliedern der betreffenden Landesgruppe erstellt werden.

(11) Landessubventionen werden grundsätzlich den Landesgruppen zur eigenen Verfügung überlassen. Über die Subventionsverwendung ist dem Vereinsvorstand ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 15: Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Bundesversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Bundesversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Bundesversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Bundesversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten soll es Zwecken der Sozialhilfe zugeführt werden.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Bei einem Eintritt in der zweiten Jahreshälfte ist der Mitgliedsbeitrag erst für das nächste Kalenderjahr zu bezahlen.
- (9) In besonderen Fällen ist der Vereinsvorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder nachzulassen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Bundesversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Zeitschrift „MUSIKERZIEHUNG“ zum ermäßigten Abonnementpreis zu beziehen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Bundesversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, in der Bundesversammlung unter Beachtung des § 9 (5) Anträge einzubringen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt, so hat der Vorstand eine Bundesversammlung einzuberufen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Bundesversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Bundesversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen Schaden nehmen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Bundesversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die mit „Bundesversammlung“ bezeichnete Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Landesgruppen (§ 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Bundesversammlung („Generalversammlung“)

- (1) Die Bundesversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Bundesversammlung findet alle 4 Jahre, bis Ende April, statt.
- (3) Eine außerordentliche Bundesversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Bundesversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s resp. der/einer Rechnungsprüferin/nen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 1 zweiter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 1 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundesversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bundesversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 3 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer resp. eine/die Rechnungsprüfer/innen (Abs. 3 lit. d) oder durch einen/eine gerichtlich bestellten/bestellte Kurator/Kuratorin (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge, die auf der Bundesversammlung gestellt werden sollen, sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Bundesversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung - können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Bundesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Bundesversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, in deren/dessen Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Bundesversammlung

Der Bundesversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (§ 11 Ziff. 1) und der Rechnungsprüfer/innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;

- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- (1) Die von der Bundesversammlung gewählten Funktionäre:
 - a) Der/die Präsident/in und seine/ihre beiden Vizepräsidenten/innen,
 - b) Der/die Finanzreferent/in und seine/ihre Stellvertreter/in,
 - c) Der/die Schriftführer/in und seine/ihre Stellvertreter/in,
- (2) Die Obfrauen/Obmänner der Landesgruppen,
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Institutionen (entsprechend der Zahl der lit. a) bis f):
 - a) Der Universitäten für Musik sowie der Privatuniversitäten für Musik und der Konservatorien,
 - b) der Fachinspektorate für Musikerziehung,
 - c) der Musikschulen,
 - d) der Musikerzieher/innen an den Pädagogischen Akademien (ab 1. 10. 2007: Pädagogischen Hochschulen)
 - e) der Musikerzieher/innen an den Allgemein Bildenden Höheren Schulen (AHS), der Musikerzieher/innen an den Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen und der Musikerzieher/innen an den Bildungsanstalten und Kollegs für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik,
 - f) der Musikerzieher/innen an Hauptschulen, der Lehrer/innen an Volksschulen und der Lehrer/innen an Sonderschulen.

Die Vertreter/innen nach § 11/3 werden in der konstituierenden Vorstandssitzung von den in Ziffer 1 und 2 genannten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der laufenden Geschäftsperiode kooptiert.

In den Vorstand können gegebenenfalls weitere Vereinsmitglieder kooptiert und mit besonderen Aufgaben für einen begrenzten Zeitraum betraut werden.

- (1) Der Vorstand wird von der Bundesversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Bundesversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Bundesversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung von einem der Vizepräsidenten bzw. von einer der Vizepräsidentinnen schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens acht der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Bundesversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Bundesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/Die Schriftführerin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand kann über Antrag des Präsidenten/der Präsidentin gegebenenfalls ein Mitglied mit der Geschäftsführung beauftragen bzw. einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin für die laufenden Geschäfte einsetzen.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin oder ein von ihm/ihr betrautes anderes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.